

## **Bebauungsplan 242: Riehen Spezielle Nutzungsvorschriften Autal (BP 242)**

Vom 25. Oktober 2023 (Stand 1. Juni 2024)

*Der Einwohnerrat Riehen,*

gestützt auf §§ 40c, 95, 103 und 105 des Bau- und Planungsgesetzes (BPG) vom 17. November 1999 <sup>1)</sup> und auf Antrag des Gemeinderats, beschliesst:

*Für den Text des Bebauungsplans siehe den Anhang.*

<sup>1)</sup> SG [730.100](#)

**Änderungstabelle - Nach Beschluss**

| Beschluss  | Inkrafttreten | Element | Änderung    | Fundstelle    |
|------------|---------------|---------|-------------|---------------|
| 25.10.2023 | 01.06.2024    | Erlass  | Erstfassung | KB 28.10.2023 |

**Änderungstabelle - Nach Artikel**

| Element | Beschluss  | Inkrafttreten | Änderung    | Fundstelle    |
|---------|------------|---------------|-------------|---------------|
| Erlass  | 25.10.2023 | 01.06.2024    | Erstfassung | KB 28.10.2023 |

## 242

### Riehen

#### Spezielle Nutzungsvorschriften Autal

Einwohnerratsbeschluss vom 25. Oktober 2023

Der Einwohnerrat Riehen, gestützt auf §§ 40c, 95, 103 und 105 des Bau- und Planungsgesetzes (BPG) vom 17. November 1999 <sup>1)</sup> und auf Antrag des Gemeinderats, beschliesst:

#### I. Festsetzung Spezielle Nutzungsvorschriften

1. Der Plan Nr. 112.02.002 Spezielle Nutzungsvorschriften für Pflanz- und Nutzgärten Autal vom 22. Februar 2022 wird genehmigt und für verbindlich erklärt.

2. Für das im Plan Nr. 112.02.002 vom 22. Februar 2022 gekennzeichnete Gebiet werden folgende Vorschriften erlassen:

#### *Zweck der Vorschriften; Nutzungsart*

- a) Übergeordneter Zweck der Vorschriften ist der Erhalt und die Weiterentwicklung des heterogenen, kleinteiligen Landschaftscharakters des Autals mit Obstgärten, Hochstammbstbäumen, Weiden, sowie Pflanz- und Nutzgärten. Dies unter der Beachtung ökologischer Werte und unter besonderer Rücksichtnahme auf das Grundwasser sowie auf Oberflächengewässer.
- b) Zulässige Nutzungen sind Obstgärten, Pflanz- und Nutzgärten sowie die Nutzung als Weideland.
- c) Nicht erlaubt sind eine bodenunabhängige landwirtschaftliche und gartenbauliche Nutzung, Autoabstellflächen, Lagerplätze, Treibhäuser und weitere Nutzungen, die nicht dem Gebietscharakter bzw. dem Zweck der Bestimmungen entsprechen.

#### *Bewirtschaftungsgrundsätze*

- d) Die Bewirtschaftung der Parzellen soll naturnah erfolgen. Landwirtschaftliche und gartenbauliche Nutzung hat bodenabhängig zu erfolgen.
- e) Terrainveränderungen sind so gering wie möglich zu halten; Bodenbefestigungen sind auf ein absolutes Minimum zu reduzieren.

#### *Grundstücksbegrenzungen*

- f) Grundstücksbegrenzende Hecken sind so anzulegen und zu pflegen, dass sie den Landschaftscharakter nicht beeinträchtigen und dem ökologischen Ausgleich dienen.
- g) Einfriedungen und Sichtschutzinstallationen sind bewilligungspflichtig.

#### *Bauliche Nutzung*

- h) Pro Parzelle mit mindestens 800 m<sup>2</sup> Parzellenfläche darf ein für die bodenabhängige gartenbauliche Nutzung zweckmässiges Gartenhaus in Holzbauweise erstellt werden. Untergeordnete zweckdienliche Nebenbauten sind zulässig.
- i) Die Grundrissprojektion der Überdachungen sämtlicher Bauten darf 1,5 % der Parzellenfläche nicht überschreiten und beträgt maximal 25 m<sup>2</sup>.

<sup>1)</sup> SG 730.100

- j) Gartenhäuser dürfen eine Gebäudehöhe von 3.5 m, Nebenbauten eine solche von 2.3 m nicht überschreiten.
- k) Der Anbau von ungedeckten Pergolen und Sitzplätzen ist bis insgesamt 12 m<sup>2</sup> zulässig.
- l) Bauliche Massnahmen unterliegen der Baubewilligungspflicht.
- m) Solaranlagen sind bis zu einer Gesamtleistung von 180 Watt und einer Betriebsspannung von 24 Volt zulässig.
- n) Nicht erlaubt sind der Bau von Wohn- und Arbeitsgebäuden, Unterkellerungen, mehrgeschossige Bauten, Ver- und Entsorgungsleitungen sowie Heizungen. Ebenso ist der Betrieb von Familiengartenanlagen untersagt.
- o) Im Bereich der Schraffur «Nutzungseinschränkungen – Schutz von Natur-/Kulturwerten» des Plans 112.02.002 vom 22. Februar 2022 sind keine Bauten erlaubt und bestehende Obstgärten zu erhalten.

II. Dieser Beschluss ist zu publizieren; er unterliegt dem Referendum und bedarf der Genehmigung durch das Bau- und Verkehrsdepartement des Kantons Basel-Stadt. <sup>2)</sup> Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens. <sup>3)</sup>

*Link zu den Bebauungsplänen und Dokumenten in OEREBlex im Geoportal:*  
<https://oereblex.bs.ch/api/geolinks/5003.html>

<sup>2)</sup> Genehmigt am 11. 3. 2024

<sup>3)</sup> In Kraft seit 1. 6. 2024